

sehen oder/und organisatorischen Varianten im konkreten Fall die zweckmäßigste ist.

Eine fachliche Auseinandersetzung über die einzusetzende bzw. anzuwendende Technik, Technologie und Organisation ist durchaus wünschenswert und sollte von den Leitern gefördert werden. Sie wird jedoch nicht unter Anwendung der NVO geführt, sondern ist im normalen Arbeitsablauf so rechtzeitig zu organisieren, daß alle in Frage kommenden Fachleute von vornherein (z. B. in einer Ideenberatung oder Problemdiskussion) in die Suche nach der optimalen Variante einbezogen werden und kein Raum für derartige vermeintliche Neuerertätigkeit bleibt. Geschieht das nicht, offenbart das Einreichen solcher Vorschläge Mängel in der Projektierung bzw. in der Forschung und Entwicklung, in der Konstruktion oder bei anderen produktionsvorbereitenden Arbeiten und in der Leistungstätigkeit auf dem betreffenden Gebiet. Vorschläge, die lediglich eine Kritik an Unzulänglichkeiten, aber keine neue Lösung darstellen, können jedenfalls nicht als Neuerervorschläge anerkannt werden.

Typische Neuerertätigkeit, auf die das Schöpferturn der Werkstätigen orientiert werden sollte, liegt dagegen vor, wenn die bekannten und üblichen Mittel und Methoden verändert werden und dadurch nicht der übliche, sondern ein höherer, speziell auf die Neuererlösung zurückzuführender Effekt erzielt wird. Auf die o. g. Beispiele bezogen, bedeutet das: Eine Neuererleistung ist gegeben, wenn für den Bau eines Parkplatzes oder für die Herstellung des Haushaltsgerätes Lösungen erarbeitet werden, die eine Veränderung der bisher üblichen Herstellungstechnologien bzw. der bisher eingesetzten Arbeitsmittel bewirken oder ein neues Arbeitsmittel zum Inhalt haben und dadurch zu einer Senkung des bisher notwendigen Aufwands führen. Als Neuererleistung wäre auch eine Lösung zur Verbesserung der Gebrauchseigenschaften eines Erzeugnisses anzusehen. Auf dem Gebiet der EDV könnte eine Neuererlösung z. B. darin bestehen, daß ein EDV-Programm geändert oder die Rechentechnik weiterentwickelt wird und dadurch eine Senkung des bisher notwendigen Aufwands für bestimmte Rechnerleistungen erreicht wird.

Vorschläge zur Anwendung bewährter Erfahrungen anderer Betriebe

Die „Lösung einer Aufgabenstellung“ erfordert keineswegs, daß sie stets völlig neu und vom Neuerer selbst erarbeitet werden sein muß. Es handelt sich allerdings um typische Neuerertätigkeit, wenn die Werkstätigen in schöpferischer Auseinandersetzung mit dem bestehenden verbesserungsfähigen Zustand unter Einsatz ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und schöpferischen Fähigkeiten und möglichst nach Auswertung der verschiedensten wissenschaftlich-technischen Informationen die neue Lösung selbst erarbeiten. Sie können dabei Ergebnisse mit hohem Niveau, z. B. das in einer betrieblichen Ausschreibung vorgegebene, bis hin zu erfinderischen Lösungen erzielen.

Eine Neuererleistung kann aber auch dann vorliegen, wenn relativ einfache, aber im Betrieb bisher nicht erkannte Lösungen vorgeschlagen werden, oder wenn der Lösungsvorschlag nicht vollständig vom Einreicher selbst erarbeitet, sondern lediglich zur Einführung vorgeschlagen wurde. In diesen Fällen spürt der Neuerer das Wissen und die bewährten Erfahrungen eines anderen Betriebes auf, prüft sie auf Anwendbarkeit im eigenen Betrieb und paßt sie erforderlichenfalls an die spezifischen Belange seines Betriebes so an, daß wiederum alle „für die Benutzung im Betrieb wesentlichen Mittel und Wege“ gegeben sind.

Die mit dem Aufspüren und der Prüfung auf Anwendbarkeit im eigenen Betrieb verbundene besondere schöpferische Initiative des Einreichers qualifiziert derartige Leistungen zu vollwertigen Neuerervorschlägen, die mitunter — nicht zu Unrecht — als „Initiativvorschläge“ bezeichnet werden. In diesem Sinne ist „Abgucken erlaubt“, ist die Übertragung des Wissens und der bewährten Erfahrungen anderer Betriebe auf einen Betrieb, in dem dieses Wissen und diese Erfahrungen noch nicht vorhanden sind, durchaus eine Form der von der NVO erfaßten und stimulierten Neuerertätigkeit. Solche Neuerervorschläge enthalten Lösungen, die von den zuständigen Leitern im Betrieb bisher nicht erkannt worden sind, weil ihnen Informationen darüber fehlen oder weil diese Lösungen dort, wo sie schon angewendet werden, noch relativ neu sind.

Natürlich muß in jedem Grenzfall sorgfältig geprüft werden, ob es sich bereits um eine Initiativleistung mit dem Niveau eines Neuerervorschlags handelt oder um einen Vorschlag, der unterhalb der Anforderungen des § 18 Ziff. 1 NVO

Entwicklung der Neuererbewegung in der volkseigenen Wirtschaft

Jahr	5. Anteil der Berufstätigen, die Neuererleistungen erbracht haben, an den Berufstätigen		In Neuerungen (ohne Nachbenutzungen)	Nutzen aus den in Neuerungen genommene Neuerungen für ein Benutzungsjahr (einschließlich Nachbenutzungen)	Nutzen aus vereinbarten Neuererleistungen (§ 13 Ziff. 2 NVO)	Durchschnittlicher Nutzen je in Benutzung genommene Neuererleistung	
	darunter Produktionsarbeiter	Prozent				aus vereinbarten Neuererleistungen (§ 13 Ziff. 2 NVO)	aus Neuererleistungen (§ 18 NVO)
	Prozent		1 000	Mio Mark	Mio Mark	1 000 Mark	
1975	29,4	31,4	546	3 533,5	1 256,1	31,5	4,3
1976	30,8	33,5	573	3 691,0	1 322,7	29,7	4,2
1977	32,0	34,7	590	4 089,5	1 587,4	30,4	4,3
1978	32,2	34,9	573	4 327,4	1 714,1	31,4	4,7
1979	32,0	34,9	532	4 454,8	1 863,1	33,9	5,0
1980	32,2	35,1	513	4 516,1	1 894,2	34,3	5,2
1981	32,8	36,3	510	4 762,6	2 088,4	35,6	5,4
1982	32,6	36,4	491	4 920,3	2 136,5	35,9	5,8
1983	33,8	38,3	495	5 436,1	2 418,4	38,9	6,2
1984	34,9	40,0	507	5 647,8	2 611,1	39,2	6,2

(Aus: Statistisches Jahrbuch der DDR 1985, Berlin 1985, S. 131)

liegt. Wird z. B. — wie oben verdeutlicht — lediglich vorgeschlagen, die zum Erreichen einer Zielstellung üblichen und den zuständigen Leitern und Fachleuten im Betrieb längst bekannten Mittel und Methoden anzuwenden, dann liegt keine Neuererleistung vor. Mit einer solchen Initiative des Werkstätigen werden keine Erfahrungen anderer Betriebe übertragen, die in die „Lösung einer Aufgabenstellung“ münden könnten. Hier gibt es nichts, was von einem anderen Betrieb übertragen werden müßte, um die zuständigen Leiter und Fachleute des Betriebes darüber zu informieren. Die Leiter benötigen den Inhalt eines solchen Vorschlags nicht, um über die vorgeschlagene Maßnahme entscheiden und sie realisieren zu können.

Die Frage, ob es sich unter diesen Aspekten um einen Neuerervorschlag handelt, wird vielfach auf den ersten Blick beantwortet werden können. In manchen Fällen wird das jedoch in der Neuererbrigade unter Hinzuziehung von Fachleuten eingehend geprüft werden müssen. Sollte sich in Grenzfällen diese Frage auch mit Hilfe von Fachleuten nicht eindeutig aufklären lassen, dann bleibt dem Leiter ein gewisser Spielraum für eine verantwortungsbewußte Entscheidung.

Der Nutzen des Neuerervorschlags für die Gesellschaft

Nach § 18 Ziff. 2 NVO sind Neuerervorschläge geeignet, einen ökonomischen oder anderen Nutzen für die Gesellschaft zu erbringen. Das ist bei der Entscheidung über den Neuerervorschlag vorausschauend nach denselben Grundsätzen zu prüfen, nach denen später der für die Vergütung beachtliche Nutzen ermittelt wird. Der Einreicher des Vorschlags wird in der Regel im Zusammenhang mit der Darlegung der Lösung auch Angaben über deren Vorteile machen, damit die Lösung schlüssig ist. Er ist jedoch weder bei der Einreichung des Neuerervorschlags noch später dazu verpflichtet, eine genaue Nutzensermittlung vorzunehmen. Das ist vielmehr Sache des Betriebes (§ 30 NVO, § 1 der AO über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen vom 20. Juli 1972 [GBl. II Nr. 48 S. 550]).

Ein Nutzen für die Gesellschaft liegt stets vor, wenn Arbeitszeit, Material, Energie und andere Aufwandsarten eingespart werden und an den entsprechenden Kosteneinsparungen gemessen werden können. Gesellschaftlicher Nut-

5 Vgl. „Sozialistische Rationalisierung — Hauptfeld schöpferischer Tätigkeit der Neuerer (Zum Beschluß des Sekretariats des Zentralkomitees der SED über Stand und Ergebnisse der Neuererbewegung und Schlußfolgerungen für die weitere Entwicklung)“, Neuer Weg 1983, Heft 22, S. 857.

6 Vgl. „Der Beitrag der Rechtsprechung zur Förderung der Neuerertätigkeit“ (Aus dem Bericht des Präsidiums des obersten Gerichts an die 18. Plenartagung am 11. September 1980), NJ 1981, Heft 2, S. 57 ff. (59).

7 Vgl. dazu das Beispiel „Meßgerät“ im Neuererforum 164 in: der neuerer 1981, Heft 10, S. 328.